

BVGer A-1335/2012 vom 15. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1335_2012

FR: TAF A-1335/2012 du 15 août 2013

IT: TAF A-1335/2012 del 15 agosto 2013

Regeste

Energie (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Die ElCom gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. f VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der erhobenen Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 23 StromVG).

E. 2.1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist eine Nichteintretens-verfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2012. Zwischen den Parteien ist dabei insbesondere umstritten, ob diese als Zwischen- oder Endverfügung zu qualifizieren ist. Dabei stellt die Beschwerdeführerin in Abrede, dass ihr Antrag auf Erlass einer Kosten- sowie Leistungsverfügung mit den von Bundesgericht beurteilten Wiedererwägungsgesuchen anderer Kraftwerksbetreiber gleichzusetzen sei. Da gegebenenfalls für selbständig eröffnete Zwischenverfügungen qualifizierte Eintretensvoraussetzungen gelten, ist diese Frage - unter Berücksichtigung der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung - vorab zu klären.

E. 2.2

Zu den Verfügungen nach Art. 5 VwVG gehören auch Zwischenverfügungen im Sinne von Art. 45 und 46 VwVG (Art. 5 Abs. 2 VwVG; René Wiederkehr, in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2148; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 24 Rz. 2.4). Die Zwischenverfügung unterscheidet sich von der Endverfügung dadurch, dass sie das Verfahren vor der mit der Streitsache befassten Instanz nicht abschliesst, sondern nur einen Schritt auf dem Weg zur Verfahrenserledigung darstellt (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 1.2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 38 Rz. 2.41 mit Hinweisen). Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin. Eine Anordnung, die der (wenn auch befristeten, vorläufigen oder vorübergehenden) Regelung eines Rechtsverhältnisses dient, aber nicht im Hinblick auf ein Hauptverfahren, sondern in einem selbstständigen

Verfahren ergeht oder ergehen kann, ist demgegenüber ein Endentscheid (BGE 139 V 42 E. 2.3, BGE 136 V 131 E. 1.1.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-617/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.1.1; je mit Hinweisen). Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung einer angefochtenen Verfügung ist dabei nicht deren formelle Bezeichnung massgebend, sondern ihr materieller Inhalt (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.1.2; Urteile des Bundesgerichts 2C_572/2012 vom 27. März 2013 E. 3.3.1, 2C_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3.1 und 2C_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3.1).

E. 2.3

Gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Regelungsgehalt der Tarifverfügungen 2009 und 2010 nicht nur die Tarife selbst, sondern auch die grundsätzliche Kostenpflicht der betroffenen Kraftwerksbetreiber. Die Ziff. 3 der Tarifverfügung 2009 sowie Ziff. 5 der Tarifverfügung 2010 sind danach als selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen zu qualifizieren, die einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid - nämlich zur definitiven Festlegung der massgebenden SDL-Kosten und zum definitiven Entscheid über die Kostenpflicht - darstellen (Urteile des Bundesgerichts 2C_572/2012 vom 27. März 2013 E. 3.3 ff., 2C_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3 f. und 2C_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3 f.; je mit Hinweisen). Folglich - so das Bundesgericht - stellt eine Verfügung, die sich mit einem Wiederwägungsgesuch betreffend die ursprünglichen Zwischenverfügungen befasst, gleichfalls nur ein Zwischenentscheid dar (Urteile des Bundesgerichts 2C_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4.4 und 2C_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4.4). Dasselbe hat für den Entscheid zu gelten, die geleisteten Akontozahlungen nicht zurückzuerstatten, denn im Rahmen der von der Vorinstanz noch vorzunehmenden nachträglichen Genehmigung des Tarifs aufgrund der effektiven SDL-Kosten wird ein zu viel bezahlter Betrag ohnehin auszugleichen sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4.4).

E. 2.4

Bei genauer Betrachtung des hier strittigen Gesuchs vom 30. Juni 2011 wird deutlich, dass die Beschwerdeführerin - unter Berufung auf die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von alt Art. 31b Abs. 2 StromVV - die Vorinstanz darum ersuchte, sie von der grundsätzlichen Kostenpflicht für SDL der Jahre 2009 und 2010 zu befreien. Anders lässt sich der Antrag auf eine Kostenpflicht von CHF 0 (Null) nicht verstehen. Eine Gutheissung des Gesuchs der Beschwerdeführerin hätte daher bedingt, dass die Vorinstanz die in den Tarifverfügungen 2009 und 2010 festgelegte grundsätzliche Kostenpflicht in Wiedererwägung gezogen hätte. Das Gesuch der Beschwerdeführerin ist daher, auch wenn es nicht als solches bezeichnet wurde, als Wiedererwägungsgesuch betreffend die Tarifverfügungen 2009 und 2010 zu qualifizieren und es liegt ein zu den bundesgerichtlichen Verfahren 2C_450/2012 und 2C_412/2012 analoger Sachverhalt vor. Entsprechend ist auf die Erwägung des Bundesgerichts abzustellen, dass eine Verfügung, die sich mit einem Wiederwägungsgesuch zu Ziff. 3 der Tarifverfügung 2009 bzw. Ziff. 5 der Tarifverfügung 2010 befasst, als selbstständig eröffneter Zwischenentscheid zu qualifizieren ist. In Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat dies auch für den vorinstanzlichen Entscheid betreffend die Forderung auf Rückerstattung der Akontozahlungen zu gelten. Da schliesslich die Zinsforderung akzessorisch das Schicksal der Hauptschuld teilt, kann entsprechend dem Entscheid der Vorinstanz auch in diesem Punkt lediglich der Charakter eines Zwischenentscheids zukommen.

E. 2.5

Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz mit ihrem Entscheid, auf das Gesuch der Beschwerdeführerin nicht einzutreten, eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung erlassen hat, welche - wie bereits die Tarifverfügungen 2009 und 2010 selbst - das Verfahren nicht abschliesst.

E. 3.1

Zwischenverfügungen, die nicht die Zuständigkeit oder ein Ausstandsbegehren zum Gegenstand haben, sind nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wenn durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG). Andernfalls sind Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt der Endverfügung auswirken (Art. 46 Abs. 2 VwVG). Mit der beschränkten Anfechtbarkeit soll verhindert werden, dass die Beschwerdeinstanz Zwischenverfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für den Betroffenen jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen und sich überdies nicht bereits in einem frühen Verfahrensstadium ohne genügend umfassende Sachverhaltskenntnis teilweise materiell festlegen müssen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C 124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.1 und A 3997/2011 vom 13. September 2011 E. 2.1; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.2; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 911). Der Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 VwVG ist identisch mit demjenigen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110). Im Unterschied zu Art. 93 BGG stellt jedoch bereits ein Nachteil tatsächlicher, insbesondere wirtschaftlicher Natur einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 VwVG dar, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 E. 1.2.3 und A-3924/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.2; Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: *Praxiskommentar VwVG*, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 46 N 6, Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 40 Rz. 2.46 f.; je mit Hinweisen). Dabei muss der Nachteil tatsächlicher Natur aber von einigem Gewicht sein (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 40 Rz. 2.47).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht weder in der Beschwerde vom 26. März 2012 noch in den weiteren Eingaben geltend, sie erleide einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wenn sie die Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen die Endverfügungen anfechten könnte. Ein solcher Nachteil ist auch nicht erkennbar, denn die Beschwerdeführerin könnte im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endverfügungen ihre Kostenpflicht bestreiten (Art. 46 Abs. 2 VwVG), was sie übrigens für das Tarifjahr 2009 mit ihrer Beschwerde an das Bundesgericht im Verfahren 2C_572/2012 mit Erfolg getan hat. Dieselbe Möglichkeit stünde der Beschwerdeführerin auch bezüglich der zwischenzeitlich ergangenen und zu ihren Gunsten lautenden Endverfügung der Vorinstanz vom 4. Juli 2013 zum Tarifjahr 2010 offen, sollte sie der Auffassung sein, dass diese ihren Anträgen nicht vollumfänglich entspricht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin in beiden Endentscheiden keine Verfahrenskosten auferlegt wurden.

Folglich entfallen auch die Verfahrenskosten von Fr. 12'350.-, die die Vorinstanz der Beschwerdeführerin in der hier angefochtenen Zwischenverfügung auferlegt hat. Auch zu Ziff. 2 der angefochtenen Zwischenverfügung liegen somit bereits Endentscheide vor. In dem genannten Umfang ist die Zwischenverfügung mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin gefallen, weshalb der Beschwerdeführerin kein Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG mehr drohen kann. Soweit die Beschwerdeführerin Zinsansprüche auf die geleisteten Akontozahlungen erhebt, wurden diese in den Endentscheiden noch nicht materiell behandelt. Gemäss Aktenlage entsteht ihr jedoch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, wenn darüber nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern erst in einem separaten Verfahren, welches die Vorinstanz ihr bereits in Aussicht gestellt hat, befunden wird. Es erscheint durchaus sachgerecht, wenn die Vorinstanz die von ihr erstmalig zu beurteilenden Zinsansprüche in einem separaten Verfahren prüft. Ein solches Vorgehen vermeidet überdies eine Verkürzung des ordentlichen Instanzenzuges. Dagegen genügt gemäss konstanter Rechtsprechung das allfällige Interesse der Beschwerdeführerin mit der vorliegende Beschwerde, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern, für die Annahme eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht. Es ist daher der Beschwerdeführerin ohne Weiteres zuzumuten, den betreffend Zinsanspruch noch ausstehenden Endentscheid der Vorinstanz abzuwarten.

E. 3.3

In der Stellungnahme vom 19. Juli 2013 bringt die Beschwerdeführerin vor, aus Gründen der Prozessökonomie komme ihr ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdebehandlung zu. Vorliegend ist indes auszuschliessen, dass im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG eine Gutheissung der Beschwerde einen Entscheid herbeiführen könnte und damit ein bedeutender Aufwand erspart würde. Wie bereits behandelt, sind die Endentscheide in der Hauptstreitsache bereits ergangen (vgl. E. 3.2). Zu der noch offen gebliebenen Streitfrage betreffend Zinsanspruch lässt sich sodann kein Endentscheid herbeiführen. Wird wie hier ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint hat (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5175/2012 vom 27. Februar 2013 E. 1.3; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 26 Rz. 2.8 und S.78 Rz. 2.164 mit Hinweisen). Selbst wenn der Argumentation der Beschwerdeführerin insofern zu folgen wäre, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Zwischenverfügung die Rechtsbegehren materiell beurteilt habe und das Dispositiv daher fälschlicherweise auf Nichteintreten laute, könnte noch kein Endentscheid herbeigeführt werden. Zum strittigen Zinsanspruch hat sich die Vorinstanz bislang nämlich nicht materiell geäußert. Aufgrund der Komplexität der Materie sowie zur Wahrung des Instanzenzuges wäre daher bei einer Gutheissung der Beschwerde die Angelegenheit an die Vorinstanz als mit den Verhältnissen besser vertraute Fachbehörde zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen. Ein sofortiger Endentscheid, wie ihn Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG voraussetzt, ist somit in der strittigen Zinsfrage so oder anders nicht möglich. Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrer Berufung auf Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG daher ebenfalls nicht durch.

E. 4

Nach dem Gesagten fehlt es vorliegend an den Voraussetzungen von Art. 46 Abs.1 Bst. a und b VwVG. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang besteht ferner keine Veranlassung, das Beschwerdeverfahren zu

sistieren, bis die Endverfügung 2010 in Rechtskraft erwachsen ist (zu den Voraussetzungen einer Sistierung vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 113 Rz. 3.14 mit Hinweisen). Denn sollte die Endverfügung 2010 doch noch angefochten werden, hätte ein allfällig abweichender Sachentscheid keinen Einfluss auf die hier entscheidrelevanten Beschwerdevoraussetzungen. Gemäss den vorherigen Ausführungen kann daher sofort ein Nichteintretensentscheid gefällt werden und das Sistierungsgesuch der Beschwerdeführerin ist als unbegründet abzuweisen.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Analog zu den Urteilen des Bundesgerichts 2C_450/2012 vom 27. März 2013 E. 2 und 2C_412/2012 vom 27. März 2013 E. 2 erscheint es jedoch im vorliegenden Verfahren gerechtfertigt, die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin trotz ihres vollständigen Unterliegens zu erlassen und auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'500.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 5.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist von vornherein keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin gilt zwar formell als obsiegende Partei. Da sie aber nicht durch einen externen Anwalt vertreten ist, steht ihr bereits aus diesem Grund keine Parteientschädigung zu. Ebenso hat die Vorinstanz als Bundesbehörde unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.